



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 3 / 1997

Hagen, den 1.09.1997

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 3. Juni 1997
2. Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 22. Mai 1997
3. Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in der Fassung vom 22. Mai 1997
4. Eckdatenplan für das Studienjahr 1997/98
5. Erlaß der Anerkennung des Instituts für wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung e. V. (IWW)
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. Februar 1997

**Prüfungsordnung
für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 3. Juni 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 476), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung und Abschluß des rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums
- § 3 Einschreibungsvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Abschlußprüfung

- § 17 Zulassung zur Abschlußprüfung
- § 18 Art und Umfang der Abschlußprüfung
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 21 Zeugnis

IV. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlußprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die rechtswissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach rechtswissenschaftlichen Methoden und Kenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie

zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

**Gliederung und Abschluß
des rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums**

(1) Das rechtswissenschaftliche Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht gliedert sich in ein Grundstudium und ein Vertiefungsstudium.

(2) Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums Wirtschafts- und Arbeitsrecht wird über den erfolgreichen Abschluß ein Zeugnis erteilt.

§ 3

Einschreibungsvoraussetzung

In das rechtswissenschaftliche Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht kann eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 des Universitätsgesetzes NW zugelassen werden, wer eine Abschlußprüfung in einem Studiengang (mit Ausnahme Rechtswissenschaft) an einer Universität oder Fachhochschule oder an einer entsprechenden staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Hoch- oder Fachhochschulprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 80 Semesterwochenstunden betragen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Abschlußprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Abschlußprüfung soll am Ende des vierten Semesters, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 4 Abs. 1 genannten Studienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Rechtswissenschaft einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und dessen Stellver-

treten Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist; im Falle des Satzes 4 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitz oder seine Stellvertretung und jeweils ein aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähltes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von prüfungsberechtigten und beisitzenden Personen, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die prüfungsberechtigten und die beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt prüfungsberechtigte und beisitzende Personen. Er kann die Bestellung dem Vorsitz übertragen. Zur prüfungsberechtigten oder beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die prüfungsberechtigten Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der prüfungsberechtigten Personen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muß spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluß Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 3 ist, sowie dabei erbrachte Studienleistungen, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf

Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die der Prüfling an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertretung zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Vorprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in das rechtswissenschaftliche Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht eingeschrieben oder als eingeschriebene Studien-

- tin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als Zweithörer/in/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist,
3. die in § 11 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen Zusatzstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitz.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder der Prüfling die Vor- oder Abschlußprüfung in einem entsprechenden rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Prüfling bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 bezeichneten Klausurarbeit nachweist, daß er mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat.

§ 12 Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung

(1) Durch die Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluß an die Kurse des Grundstudiums abgelegt.

(3) Die Vorprüfung im Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht besteht aus je einer zweistündigen Klausurarbeit aus folgenden Bereichen:

- Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und
- Grundlagen des Bürgerlichen Rechts.

(4) Der Prüfling hat sich vor einer Festsetzung der Teilgebietsnote "nicht ausreichend" nach der Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 1) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen; sie erstreckt sich nur auf die Teilgebiete, in denen der Prüfling nicht mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erhalten hat. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 und § 19 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Teilgebietsnote "ausreichend" (4,0) oder die Teilgebietsnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine Professorin bzw. Professor sein muß, zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 1

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note der Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilgebieten.

(3) Die Note der Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilgebietsnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(5) Bei der Bildung der Vorprüfungsnote wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Vorprüfung, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling in mindestens einem Teilgebiet der Vorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegung der mündlichen Ergän-

zungsprüfung (§ 12 Abs. 4) die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Prüfling die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschlußprüfung

§ 17 Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zu Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Vorprüfung des Zusatzstudiums an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/Zweithörer zugewiesen ist.

(2) Die Zulassung zur Abschlußklausur "Wirtschaftsrecht" erfolgt nur, wenn der Prüfling nachweist, daß er alle Kurse, die dem Bereich "Wirtschaftsrecht" zugeordnet sind (siehe jeweils die aktuellen "Anleitungen zur Belegung"), belegt und mindestens die Hälfte der zu diesem Bereich angebotenen Einsendeaufgaben mit Erfolg bearbeitet hat.

Die Zulassung zur Abschlußklausur "Arbeitsrecht" erfolgt nur, wenn der Prüfling nachweist, daß er alle Kurse, die dem Bereich "Arbeitsrecht" zugeordnet sind (siehe jeweils die aktuellen "Anleitungen zur Belegung"), belegt und mindestens die Hälfte der zu diesem Bereich angebotenen Einsendeaufgaben mit Erfolg bearbeitet hat.

Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18 Art und Umfang der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer Klausurarbeit aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht" und einer Klausurarbeit aus dem Bereich "Arbeitsrecht".

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 20 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlußprüfung gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Abschlußklausur aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht" und die Abschlußklausur aus dem Bereich "Arbeitsrecht" mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Klausurarbeiten aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht" und aus dem Bereich "Arbeitsrecht".

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 3 und Abs. 5 entsprechend.

(5) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Abschlußprüfung des Zusatzstudiums "Wirtschafts- und Arbeitsrecht" bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Note der Abschlußklausur aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht",
2. die Note der Abschlußklausur aus dem Bereich "Arbeitsrecht",
3. die Gesamtnote der Abschlußprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und von den prüfungsberechtigten Personen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlußprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfungsberechtigten Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den Ort und die Zeit der Einsichtnahme.

§ 24**Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 das Studium der rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen aufgenommen haben, können die Abschlußprüfung nach der im Sommersemester 1997 noch geltenden Prüfungsordnung ablegen.

Auf Antrag können die Studierenden, die für die rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen vor dem Wintersemester 1997/98 eingeschrieben wurden, das Studium und die Prüfungen auch nach der neuen Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht absolvieren.

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden bei Anwendung der neuen Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 26**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen vom 12.8.1988 (GABI.NW. S.237), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.8.1992 (GABI.NW. S.316), außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 20.5.1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11.09.1996.

Hagen, den 3. Juni 1997

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 22. Mai 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 16. August 1995 (GABL. NW. S.816), geändert durch Satzung vom 16. Juli 1996 (Amtl. Mitteilungen Nr. 2/96 vom 25. Juli 1996), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe h werden beim 4. Spiegelstrich die Worte „soziale Probleme“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Buchstabe h wird nach dem 2. Spiegelstrich ein neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:
„Einführung in das Strafrecht“.

c) In Absatz 3 Buchstabe j wird nach dem 2. Spiegelstrich ein neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:
„- Sozialstrukturen, soziale Prozesse“.
Die Spiegelstriche 3 und 4 werden zu den Spiegelstrichen 4 und 5.

2. Nach Abschnitt II „Zwischenprüfung“ wird Abschnitt II a „Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts“ mit den neuen §§ 17 a und 17 b eingefügt.

3. § 17 a erhält folgende Fassung:

„§ 17 a
Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts

Den Grad eines Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts (BA) erhält auf Antrag verliehen, wer

- a) in einem der in § 2 Nr. 1 genannten Hauptfächer (mit Ausnahme des Hauptfaches Volkswirtschaftslehre) die Belegung des Hauptstudiums nachweist, zwei Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht und eine mündliche Abschlußprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe a - h abgelegt hat sowie
- b) in einem in § 2 Nr. 2 genannten zweiten Hauptfach oder in zwei in § 2 Nr. 2 genannten Nebenfächern die Zwischenprüfung bzw. -prüfungen gemäß § 12 abgelegt hat sowie
- c) in dem unter Buchstabe a genannten Hauptfach eine BA-Abschlußarbeit (ca. 30 Seiten à 2.500 Zeichen mit einer dreimonatigen Bearbeitungsfrist) vorgelegt hat, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Für die mündliche Prüfung und die BA-Abschlußarbeit ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die §§ 15 und 21 gelten entsprechend.“

4. § 17 b erhält folgende Fassung:

„§ 17 b

Übergang vom Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts zum Magister Artium

Beim Übergang zum Magister Artium ist nach Erwerb des Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptstudium des Hauptfaches zu erwerben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) im Hauptfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung in den teilgebieten „Soziologische Schwerpunktbereiche“ und „Wahlbereich“;“

b) In Absatz 3 Buchstabe h wird nach dem 2. Spiegelstrich ein neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:
„Einführung in das Strafrecht“.

c) Absatz 3 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Im Nebenfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung zu einem Schwerpunktbereich aus dem Teilgebiet „Soziologischer Schwerpunkt“;“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17.4.1996, des Eilentscheids des Dekans des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 7.10.1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 6.11.1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1997, AZ III A 7 - 8035/150.

Hagen, den 22. Mai 1997

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Hoyer

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
in der Fassung vom 22. Mai 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Fächer
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

IIa. Baccalaureus Artium/Bachelor of Arts

- § 17 a Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts
- § 17 b Übergang vom Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts zum Magister Artium

III. Magisterprüfung

- § 18 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Freiversuchsregelung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Aberkennung des Magistergrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in dem Magisterstudiengang der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Fächer

Die Magisterprüfung erstreckt sich auf

1. eines der Hauptfächer:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) Geschichte,
- c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- d) Philosophie,
- e) Politikwissenschaft,
- f) Soziale Verhaltenswissenschaften,
- g) Sozialwissenschaften,*
- h) Soziologie,
- i) Volkswirtschaftslehre (kann nur als zweites Hauptfach gewählt werden; vgl. § 20 Abs. 2)

und

2. zwei der Nebenfächer:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) Geschichte,
- c) Mathematik,
- d) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- e) Philosophie,
- f) Politikwissenschaft,
- g) Psychologie (nicht wählbar mit dem Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften),
- h) Rechtswissenschaft,
- i) Sozialwissenschaften,*
- j) Soziologie,
- k) Statistik und Datenanalyse,
- l) Volkswirtschaftslehre

oder

3. zwei Hauptfächer gemäß Nummer 1

nach Wahl der oder des Studierenden. Die jeweiligen Nebenfächer sind nicht wählbar, wenn dasselbe Fach als Hauptfach studiert wird, weitere Ausschlüsse sind angegeben.

* keine Neueinschreibung mehr möglich.

§ 3

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen den Grad einer „Magistra Artium“ bzw. eines „Magister Artium“ (M. A.).

§ 4**Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium mit dem Abschluß einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium beträgt bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung acht Semester. Davon umfaßt das Grundstudium vier Semester; es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Beim Teilzeitstudium verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Der Umfang des Studiums in einem Hauptfach beträgt jeweils etwa die Hälfte, der Umfang des Studiums in einem Nebenfach beträgt etwa ein Viertel des Gesamtumfanges des Studiums gemäß Absatz 2.

§ 5**Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Vollzeitstudium vor Beginn des fünften Studiensemesters abzuschließen.

(2) Die Magisterprüfung sollte in der Regel im Vollzeitstudium bis zum Ende des achten Semesters (Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 1) vollständig abgeschlossen werden.

(3) Im Teilzeitstudium verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Fristen entsprechend.

(4) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Magisterprüfung soll am Ende des siebten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung (Klausur) geht der mündlichen Prüfung in jeder Fachprüfung voraus. Wird die Magisterarbeit als letzte Prüfungsleistung erbracht, soll die Anmeldung zur Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

(7) Für jede Prüfungsleistung werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angeboten, sofern die Kapazitäten und die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn des Studienjahres die Prüfungstermine fest.

(8) Mündliche Zwischen- und Abschlußprüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muß ein gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten für eine Experimentierphase von zwei Jahren und begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 6**Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen Prüfungsausschüsse für die jeweils von ihnen vertretenen Fächer. Jeder Prüfungsausschuß entscheidet in eigener Zuständigkeit. Federführend ist der Prüfungsausschuß für das Hauptfach, bei zwei Hauptfächern der Prüfungsausschuß des ersten Hauptfaches.

(2) Der federführende Prüfungsausschuß stimmt das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für die Nebenfächer oder das zweite Hauptfach zuständigen Prüfungsausschüssen ab. Jeder Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten zu berichten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, den Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit im Fachbereich.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrechts.

§ 7**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Bestellung kann der oder dem Vorsitzenden übertragen werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlußprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den gemäß § 12 gewählten Fächern entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Masterprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweilige Prüfungsausschuß. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuß den zuständigen Instituten des Fachbereiches übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat jedoch die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Fachprüfung ohne die Nennung von Gründen schriftlich zurückzutreten. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er binnen zwei Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Zwischenprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Masterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat:
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - b) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei Teilgebieten, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
 - d) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll,
 - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise: einen im Teilgebiet Methoden und zwei in verschiedenen der drei folgenden Teilgebiete:
 - Arbeit und Organisation
 - Mensch und Umwelt
 - Soziale Prozesse
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften vier Leistungsnachweise in vier verschiedenen Bereichen,
 - h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - j) im Nebenfach Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - k) im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise in verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache,
 - l) im Nebenfach Mathematik sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - m) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, wobei die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
 - n) im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, von denen der eine durch eine Klausur, der andere durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzphase erbracht werden soll,
 - o) im Nebenfach Politikwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - p) im Nebenfach Psychologie zwei Leistungsnachweise, in zwei verschiedenen Teilgebieten
 - q) im Nebenfach Rechtswissenschaft zwei Leistungsnachweise
 - r) im Nebenfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Bereichen,
 - s) im Nebenfach Soziologie zwei Leistungsnachweise,
 - t) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse sind keine Leistungsnachweise gefordert,

u) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch:

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten oder Referate.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und in welchen Nebenfächern, sowie bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Hauptfaches bzw. der einzelnen Nebenfächer, in welchen Bereichen/Teilgebieten/Kursen die Kandidatin oder der Kandidat geprüft werden will,
4. Vorschläge gemäß §§ 7 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Satz 2,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Masterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der federführende Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfungsausschüssen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Hauptfach oder demselben Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf außerdem nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 verloren hat. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein

methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht

- a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Erziehungswissenschaft im Grundstudium sind:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung / Methoden der Erziehungswissenschaft
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse
 - Beratung und Intervention
- b) im Hauptfach Geschichte aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der Teilgebiete und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei anderen Teilgebieten. Teilgebiete des Hauptfaches Geschichte sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
- c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden fünf Teilgebiete, wobei mindestens vier Teilgebiete durch Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und durch die beiden Zwischenprüfungsleistungen abzudecken sind:
 - Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
 - Gattungen, Motive und Formen
 - Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800
 - Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
 - Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.);
- d) im Hauptfach Philosophie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden sechs Teilgebiete, die nicht identisch mit den Teilgebieten sein dürfen, in denen die drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erworben worden sind:
 - Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Politikwissenschaft im Grundstudium sind:
 - Methoden
 - Politisches System der Bundesrepublik
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation;
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und einer mündlichen Prüfung in einem weiteren der drei Teilgebiete Arbeit und Organisation, Mensch und Umwelt bzw. Soziale Prozesse; dabei erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Grundlagen und Methoden der Sozialen Verhaltenswissenschaften.
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie sozialer Prozesse
 aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie, wobei der Bereich „Sozialwissen-

schaftliche Propädeutik und Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung“ Bestandteil dieser Prüfung ist;

- h) im Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Soziologie sind:
 - Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Methoden der Sozialforschung
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
 - Mikroökonomik
 - Makroökonomik.

Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten.

(3) Die Zwischenprüfung besteht in den Nebenfächern aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) in Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausur in einem der folgenden Teilgebiete, in dem noch kein Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j erworben worden ist:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse
- b) in Geschichte aus einer mündlichen Prüfung zu einem der drei Grundkurse. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.
 Die Prüfungsleistung muß in dem nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebiet erbracht werden;
- c) in Mathematik aus zwei mündlichen Prüfungen zu den Kursen lineare Algebra I, II bzw. Analysis I, II
- d) in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das nicht durch die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m abgedeckt wurde;
- e) in Philosophie aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe n abgeschlossen wurde:
 - Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- f) in Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erworben worden ist;
- g) in Psychologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der folgenden Bereiche, der nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe p abgeschlossen worden ist. Bereiche des Nebenfaches sind:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) in Rechtswissenschaft nach Wahl des Prüflings in einem der Bereiche
 - Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland
 - Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
 - Einführung in das Strafrecht

- aus einer zweistündigen Klausurarbeit
- i) in Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
- Soziologie oder
 - Politikwissenschaft
- aus einer vierstündigen Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung;
- j) in Soziologie aus einer mündlichen Prüfung aus einem der Teilgebiete, in denen kein Leistungsnachweise erworben wurde. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
- Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Methoden der Sozialforschung
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- k) In Statistik und Datenanalyse aus zweistündigen Klausurarbeiten in den Teilgebieten:
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 - Grundzüge der Statistik.
- Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendeaufgaben zu den genannten Teilgebieten sind erfolgreich zu bearbeiten;
- l) in Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten:
- Mikroökonomik
 - Makroökonomik
- Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten;

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, abgelegt. Im Wiederholungsfall bleiben die getroffene Wahl der Bereiche/ Teilgebiete/ Kurse und die Prüfungsform verbindlich.

(5) Besteht die Prüfung zu einem Bereich/Teilgebiet/ Kurs nur in einer schriftlichen Prüfungsleistung, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei „nicht ausreichendem“ Ergebnis nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird die Bereichs-/ Teilgebiets-/Kursnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Das selbe gilt für Studierende im außereuropäischen Ausland.

(7) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuß stellen, die mündliche Zwischenprüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Professorin oder einer Professor oder als Prüferin bestellte Privatdozentin oder als Prüfer bestellter Privatdozent sein muß, bewertet. Die Be-

wertung ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Bereich/Teilgebiet/Kurs vor einer Prüferin, die Professorin oder eine vom jeweiligen Fachbereich als Prüferin bestellte Privatdozentin sein muß, oder vor einem Prüfer, der Professor oder ein vom jeweiligen Fachbereich als Prüfer bestellter Privatdozent sein muß, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) in Einzel- oder Gruppenprüfung erbracht. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Bereich/Teilgebiet/Kurs grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Themen angeben, auf die sie oder er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierenden der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, die sich der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind bevorzugt zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in dem jeweiligen Hauptfach oder Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in den Bereichen, Teilgebieten, Kursen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichend von Satz 1 ist die Zwischenprüfung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre und im Nebenfach Statistik und Datenanalyse auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Fachnote im Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note im Hauptfach und den Noten in den beiden Nebenfächern, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote der beiden Hauptfächer errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Hauptfächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuß.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses sowie von den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

IIa. Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts

§ 17 a

Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts

Den Grad eines Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts (BA) erhält auf Antrag verliehen, wer

- in einem der in § 2 Nr. 1 genannten Hauptfächer (mit Ausnahme des Hauptfaches Volkswirtschaftslehre) die Belegung des Hauptstudiums nachweist, zwei Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht und eine mündliche Abschlußprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe a - h abgelegt hat sowie
- in einem in § 2 Nr. 2 genannten zweiten Hauptfach oder in zwei in § 2 Nr. 2 genannten Nebenfächern die Zwischenprüfung bzw. -prüfungen gemäß § 12 abgelegt hat sowie
- in dem unter Buchstabe a genannten Hauptfach eine BA-Abschlußarbeit (ca. 30 Seiten à 2.500 Zeichen mit einer dreimonatigen Bearbeitungsfrist) vorgelegt hat, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Für die mündliche Prüfung und die BA-Abschlußarbeit ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die §§ 15 und 21 gelten entsprechend.

§ 17 b

Übergang vom Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts zum Magister Artium

Beim Übergang zum Magister Artium ist nach Erwerb des Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptstudium des Hauptfaches zu erwerben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

III. Magisterprüfung

§ 18

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- die Zwischenprüfung bestanden hat;
- in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist;
- die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat;
 - im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Teilgebieten;
 - im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen, sofern die Magisterarbeit zu einem Thema der alten oder der mittelalterlichen Geschichte geschrieben wird;
 - im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll;
 - im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in wenigstens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe e) genannten Teilgebiete, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll;
 - im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in

drei unterschiedlichen Teilgebieten;

- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise, davon je einen in jedem Bereich;
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Bereichen;
- h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in den Teilgebieten
 - Theorien der Soziologie,
 - Methoden der Sozialforschung,
 - soziologischer Schwerpunkt;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre einen Seminarschein;
- k) im Nebenfach Erziehungswissenschaft einen Leistungsnachweis;
- l) im Nebenfach Geschichte einen Leistungsnachweis;
- m) im Nebenfach Mathematik je einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar oder einführenden Praktikum und einem Seminar oder mathematischen Praktikum;
- n) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft einen Leistungsnachweis, wobei die Teilnahme an einer Präsenzphase nachgewiesen werden soll;
- o) im Nebenfach Philosophie einen Leistungsnachweis durch eine Klausur oder eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung;
- p) im Nebenfach Politikwissenschaft einen Leistungsnachweis;
- q) im Nebenfach Psychologie einen Leistungsnachweis, der nicht in dem Bereich erbracht wird, der gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe g als Prüfungsbereich gewählt wird;
- r) im Nebenfach Rechtswissenschaft einen Leistungsnachweis;
- s) im Nebenfach Sozialwissenschaften einen Leistungsnachweis;
- t) im Nebenfach Soziologie einen Leistungsnachweis;
- u) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse einen Seminarschein;
- v) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist kein Leistungsnachweis gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist das Fach sowie die gewählten Bereiche/Teilgebiete/Kurse gemäß § 19 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach
2. dem in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Prüfungen im gewählten Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern.

- (2) a) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
 - Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik
 - Sondererziehung und Rehabilitation;
- b) im Hauptfach Geschichte erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete. Durch die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erbrachten Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistun-

gen müssen alle drei Teilgebiete abgedeckt sein. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Teilgebiete im Hauptstudium sind:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche und europäische Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;

- c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, so daß mindestens ein Teilgebiet nicht Gegenstand der Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c gewesen ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;
- d) im Hauptfach Philosophie erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe d genannten sechs Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, die nicht Gegenstand der drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d gewesen sind. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereich und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den drei gewählten unterschiedlichen Teilgebieten. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
 - Politische Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation
 - Verfassungsrecht und Völkerrecht;
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem Nichtschwerpunkt-bereich nach Wahl der oder des Studierenden und einer mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden Bereiche nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
 - Politikwissenschaft oder
 - Psychologie sozialer Prozesse
 und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie;
- h) im Hauptfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten „Soziologische Schwerpunktbereiche“ und „Wahlbereich“;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 und auf eines der drei Fächer
 - Geld und Kredit (12 SWS)
 - Finanzwissenschaft (12 SWS)
 - Umweltökonomie (12 SWS)
 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten. Mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre und des Wahlfaches sind erfolgreich zu bearbeiten.

- (3) a) Im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
 - Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik
- b) im Nebenfach Geschichte besteht die Abschlußprüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei Teilgebiete:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;

- c) im Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Prüfung auf die Gegenstände von zwei Kursen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden aus den folgenden fünf Bereichen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Anwendungsorientierte Mathematik
 - Analysis
 - Topologie
 - Algebra / Geometrie
 - Algebra / Zahlentheorie
- und besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer;
- d) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das noch nicht durch den Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe n abgedeckt wurde;
- e) im Nebenfach Philosophie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe o abgeschlossen wurde:
- Logik
 - Erkenntnis / Methode / Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Werte / Normen / Handeln
 - Epochen / Strömungen / Positionen
 - Gesellschaft und Geschichte;
- f) im Nebenfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht worden ist;
- g) im Nebenfach Psychologie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei nachfolgend bezeichneten Bereiche, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde:
- Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) im Nebenfach Rechtswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend genannten Bereiche nach Wahl des Prüflings
- Recht und Wirtschaft
 - Parteienrecht
 - Einführung in das Strafrecht;
- i) im Nebenfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, in dem nicht die Zwischenprüfung abgelegt wurde;
- j) im Nebenfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung zu einem Schwerpunktbereich aus dem Teilgebiet „Soziologischer Schwerpunkt“;
- k) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Statistik I
- und besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten;
- l) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Sie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten.

§ 20

Magisterarbeit

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie oder er imstande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Magisterarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder

eine vom jeweiligen Fachbereich als Prüferin berufene Privatdozentin bzw. einen vom jeweiligen Fachbereich als Prüfer berufenen Privatdozenten, die oder der das Hauptfach vertritt. Das Thema der Magisterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Magisterarbeit kann vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 ausgegeben werden; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

- (2) Eine Magisterarbeit im Hauptfach Volkswirtschaftslehre ist nicht möglich.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Teilzeitstudierenden kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auch auf begründeten Antrag der federführende Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen, und experimentellen Themen um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

- (5) Die Magisterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

§ 21

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim federführenden Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine die Themenstellerin bzw. einer der Themensteller der Magisterarbeit sein muß, zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom federführenden Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabezeitpunkt mitzuteilen.

§ 22

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnoten sowie für die Bildung der Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note im Hauptfach, der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit sowie der Noten in den Nebenfächern gebildet. Bei der Wahl von zwei Hauptfächern errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und den Fachnoten der beiden Hauptfächer.

(3) Anstelle der Gesamtnote nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamtergebn „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Für die Fristen der Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 25 Freiversuchsregelung

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Bedingungen des § 90 a UG erfüllt sind.

(2) Wer eine Fachprüfung des Hauptstudiums bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 a UG innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt ablegt und besteht, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.

(3) Der Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird wie folgt festgelegt:

Erste Fachprüfung	6. Fachsemester
Zweite Fachprüfung	7. Fachsemester
Dritte Fachprüfung	7. Fachsemester
Vierte Fachprüfung	8. Fachsemester

Bei Teilzeitstudierenden verdoppeln sich diese Zeitvorgaben.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das gewählte Hauptfach und die Hauptfachnote, die gewählten Nebenfächer bzw. das zweite gewählte Hauptfach und die darin erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu unterzeichnen.

(3) Ist eine in § 19 Abs. 2 und 3 genannte Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nichtbestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 27 Masterurkunde

(1) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungs-

ausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Senat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 erstmalig für einen Magisterstudiengang in der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Zwischenprüfung bestanden haben, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 für einen Magisterstudiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung, die Magisterprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Zwischenprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1995. in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 21.6.1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5.7.1995 sowie der Eilentscheide des Dekans des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 3.8.1995 und des Rektorvertreters vom 16.8.1995.

Hagen, den 16. August 1995

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
In Vertretung
Der Prorektor
Universitätsprofessor Dr. G. Schlageter

Die Ursprungsversion wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. S.816) am 15. Dezember 1996.

1. Wintersemester 1997/98

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.97 - 15.07.97
Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial gem. Hochschulgebührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung	
Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	
Antrag auf Wiederzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	01.06.97 - 15.07.97
Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen Studiengang	
Beurlaubung von ordentlich Studierenden	
Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial gem. Hochschulgebührengesetz bei Rückmeldung/Wiederzulassung	
Beginn des Semesters	01.10.97
Bearbeitungsbeginn	06.10.97
Umbelegungsende	18.10.97
Weihnachtspause	18.12.97 - 02.01.98
Bearbeitungsende	22.02.98
Ende Wintersemester	31.03.98

2. Sommersemester 1998

Erstzulassung einschl. Belegen für
Gasthörer und Zweithörer nach §70 Abs.1 UG

01.12.97 - 15.01.98

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende

Antrag auf Wiederzulassung einschl.
Belegen für Gasthörer und Zweithörer

02.01.98 - 15.01.98

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen
Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiederzulassung

Beginn des Semesters

01.04.98

Bearbeitungsbeginn

06.04.98

Umbelegungsende

18.04.98

Bearbeitungsende

26.07.98

Ende Sommersemester

30.09.98

Übergabe- und Versandtermine

	Übergabe an Dezernat 4	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
--	---------------------------	--------------------	-------------------------	-----------------------

Wintersemester 1997/98

Vorab- versand	23.06.97	19.08./ 02.09.97		
1.	07.07.97	16.09.97	06.10.97	19.10.97
2.	04.08.97	07.10.97	20.10.97	02.11.97
3.	18.08.97	21.10.97	03.11.97	16.11.97
4.	01.09.97	04.11.97	17.11.97	30.11.97
5.	15.09.97	18.11.97	01.12.97	14.12.97
6.	29.09.97	02.12.97	15.12.97	11.01.98
7.	13.10.97	16.12.97	12.01.98	25.01.98
8.	27.10.97	13.01.98	26.01.98	08.02.98
9.	10.11.97	27.01.98	09.02.98	22.02.98
9.a*)		10.02.98		
9.b*)		24.02.98		

Sommersemester 1998

Vorab- versand	17.12.97	03.03.98		
1.	05.01.98	17.03.98	06.04.98	19.04.98
2.	02.02.98	07.04.98	20.04.98	03.05.98
3.	16.02.98	21.04.98	04.05.98	17.05.98
4.	02.03.98	05.05.98	18.05.98	31.05.98
5.	16.03.98	19.05.98	01.06.98	14.06.98
6.	30.03.98	02.06.98	15.06.98	28.06.98
7.	14.04.98	16.06.98	29.06.98	12.07./
7.a*)		30.06.98		26.07.98
7.b*)		14.07.98		
7.c*)		28.07.98		

*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

Achtung! Für gesetzte Kurseinheiten, sowie für Kurse, bei denen Disketten oder CDs eingesetzt werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

Übergabeterminale für neuerstellte Kurse

WS 1997/98 - 18.03.1997

SS 1998 - 15.10.1997



Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:

Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

Fernuniversität**- Gesamthochschule in Hagen**

58084 Hagen

K		FernUniversität Gesamthochschule in Hagen Eingang	
D		28. April 1997	
P		Ausg. Anlg.	
ZFE	ZIFF	B	RZ
1	2	3	4
5			

Jb. 255/97

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon

(0211) 896-04

Durchwahl

896 - 4427

Auskunft erteilt:

Herr Schulte

Datum

4. April 1997

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

III A 7 - 6222/150

Betr.: Anerkennung des Instituts für wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung e.V. (IWW) als wissenschaftliche Einrichtung an der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen

Bezug: Bericht vom 24.03.1997 - 232-032 06 - Za/Mö

Gemäß § 36 UG erkenne ich das Instituts für wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung e.V. (IWW) als wissenschaftliche Einrichtung an der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen an.

Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Im Auftrag

(Riege)

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik
an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Vom 14. Februar 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4. des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 15. Dezember 1995 (GABl. NW. II 1996 S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„In den Zusatzstudiengang Praktische Informatik kann eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit einer bestandenen Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung oder eine bestandene Abschlußprüfung in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung liegt vor.
2. Der Studiengang nach Nr. 1 schließt ein Studium der Mathematik im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden ein oder ein solches Studium der Mathematik wird durch Prüfungs- oder Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen der Mathematik, die zu einem wissenschaftlichen Studiengang gehören, im entsprechenden Umfang nachgewiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 11. 11. 1996 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 5. 2. 1997.

Hagen, den 14. Februar 1997

Der Rektor
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel